

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

An das
Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystrasse 2
1031 Wien

Sachbearbeiter:
Dr. Markus Chmelik
Telefon +43 1 51433 501171
Fax +43 1 514335903121
e-Mail Markus.Chmelik@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111300/0045-I/4/2012

Betreff: BMG-96100/0014-II/A/6/2012; Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (2. SozialversicherungsÄnderungsgesetz 2012 – 2. SVÄG 2012); Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen

Bezugnehmend auf den mit E-Mail vom 1. Oktober 2012 übermittelten und im Betreff näher bezeichneten Begutachtungsentwurf beeht sich das Bundesministerium für Finanzen Stellung zu nehmen wie folgt:

Aus budgetärer Sicht:

Zu § 31c ASVG

Hinsichtlich des vorgesehenen Entfalls des Serviceentgelts für die e-card für alle Angehörigen und die jährliche Valorisierung besteht aus budgetärer Sicht zwar kein Einwand, es wäre aber aus BMF-Sicht zu begrüßen, wenn lediglich die Valorisierung umgesetzt würde und vom Entfall des Service-Entgelts für alle Angehörigen Abstand genommen würde.

Zu §§ 90a und 319b ASVG sowie bezughabende Regelungen im GSVG

Mit der Unterstützungsleistung bei lang andauernder Krankheit gemäß § 104a GSVG wird – in Entsprechung der diesbezüglichen Protokollanmerkung zum Stabilitätsgesetz 2012 – ein neuer Leistungsanspruch im GSVG geschaffen, der durch einen Aufwandersatz der AUVA im Ausmaß von 19 Mio. € p.a. finanziert wird.

Die Sozialversicherung ist aus Maastricht-Sicht dem Gesamtstaat zuzurechnen. Es wird daher darauf hingewiesen, dass diese Unterstützungsleistung aus Maastricht-Sicht zu Mehrausgaben im o.a. Ausmaß und damit zu einer unerwünschten Verschlechterung des Maastricht-Saldos führt.

Zu § 175 ASVG und Parallelregelungen

Die geplante Ausweitung des Unfallversicherungsschutzes bei Wegunfällen auf dem Kindergarten- und Schulweg verursacht – wenn auch voraussichtlich nur geringe – Mehrkosten im Bereich der Unfallversicherung und ist daher abzulehnen.

Zu § 176 ASVG

Die Erweiterung des Versicherungsschutzes auf Personen mit besonderer Verpflichtung zur Hilfeleistung verursacht Mehrkosten im Bereich der Unfallversicherung, wenngleich es sich laut Erläuterungen dabei nicht um nennenswerte Mehrkosten handelt. Da nicht ersichtlich ist, was das Bundesministerium für Gesundheit unter „nicht nennenswert“ versteht, wäre vom Bundesministerium für Gesundheit eine Konkretisierung der finanziellen Erläuterungen vorzunehmen. Für den Fall, dass dem Bundesministerium für Gesundheit eine den Vorschriften des BHG entsprechende Kostenabschätzung nicht möglich ist, hat die gegenständliche Regelung zu entfallen.

Zu Nr. 22 der Anlage 1 zum ASVG

In Bezug auf die vorgesehene Änderung der Berufskrankheitenliste wird von einer deutlichen Zunahme der Kosten für Begutachtungen und Berentungen ausgegangen, was vom Bundesministerium für Gesundheit zu erläutern wäre. Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen sind die finanziellen Erläuterungen plausibel nachvollziehbar zu konkretisieren.

Aus Sicht der Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Gemäß § 14a Abs. 1 BHG iVm §§ 2 und 8 der Standardkostenmodell-Richtlinien – SKM-RL, BGBI. II 278/2009, sind bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen die Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen zu ermitteln und darzustellen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält Informationsverpflichtungen im § 104a Abs. 3 GSVG, die Verwaltungskosten für Bürger/innen auslösen und daher zu ermitteln und darzustellen sind.

Gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 1. September 2009 wird ersucht, im Vorblatt unter der Überschrift „Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen“ „keine“ durch eine zusammenfassende Aussage zu ersetzen.

Gemäß den zitierten Rechtsvorschriften müssen die Auswirkungen auf die Verwaltungskosten in den Erläuterungen dargestellt werden. Zudem ist dem Entwurf das mit Hilfe der Verwaltungskostenrechner auszufüllende Formblatt anzuschließen.

Das Bundesministerium für Gesundheit wird ersucht, die Darstellung der Verwaltungskosten für Bürger/innen im Vorblatt, in den Erläuterungen und durch das Formblatt vorzunehmen und dem Bundesministerium für Finanzen rechtzeitig vor Einbringung in den Ministerrat zu übermitteln.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

15.10.2012

Für die Bundesministerin:

i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl

(elektronisch gefertigt)